

An: 'Fraktion DieLinke Cottbus'

Cc: Gabriel, Horst-Werner

Betreff: Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten - Fragen zum Entwurf der neuen Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Richter,

anbei sende ich Ihnen wie im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten am 7.9. angekündigt die Antworten auf die im Ausschuss gestellten Fragen zum Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung. Bitte leiten Sie die Antworten an die Ausschussmitglieder weiter. Ich hoffe, dass die Fragen des Ausschusses verständlich und zufriedenstellend beantwortet sind. Bei Rückfragen stehe ich bzw. Herr Gabriel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Niggemann

1. Warum sieht der Entwurf keine Rahmenzahl mehr für die Anzahl der Mitglieder der Beiräte für Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen vor?

- Einen Rahmenmitgliederzahl ist aus rechtlichen Gründen nicht (mehr) möglich. Hierauf hat das MIK deutlich hingewiesen.
- Es ist eine feste Mitgliederzahl zu bestimmen, welche eine kontinuierliche Tätigkeit der Beiräte gewährleistet. Der Entwurf der Neufassung der Satzung sieht daher als Vorschlag die bisherige „Untergrenze“ der beiden Beiräte vor (11 Mitglieder im Beirat für Senioren, 9 Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderungen). Diese Zahl steht aber natürlich zur Diskussion und kann nach oben oder unten angepasst werden.
- Wenn die Beiräte mit der derzeitigen Rahmenmitgliederzahl und dem Nachbenennungsverfahren gute Erfahrungen gemacht haben und dieses Verfahren eigentlich gerne beibehalten würden, könnte der Beirat folgendes Verfahren in Erwägung ziehen: Es werden z.B. elf Personen sowie gleichzeitig mehrere Nachrücker (z.B. vier) benannt. Die Nachrücker können vom Beirat als ständige Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden, hätten aber kein Stimmrecht. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds würde ein nachrückendes Mitglied sodann ein Stimmrecht erhalten.
- Wenn die Beiräte derzeit mehr Mitglieder haben als die Neufassung der Satzung zukünftig vorsieht, müssten die Beiräte eine Entscheidung darüber treffen, ob einzelne Mitglieder bereit wären, als Nachrücker dem Beirat anzugehören. Teilnahme- und Rederechte blieben hiervon unberührt.

2. Sollten die Beiräte besser gewählt und nicht benannt werden?

- Sowohl Benennungs- als auch Wahlverfahren sind rechtlich zulässig.
- In der Vergangenheit zeigte sich, dass die Wahlverfahren zeitlich sehr aufwendig sind, da i.d.R. mehrere Wahlgänge in der StVV nötig wurden. Dies ist der Grund, warum die Verwaltung ein Benennungsverfahren vorschlägt. Wenn sich die Stadtverordnetenversammlung für ein Wahlverfahren entscheiden sollte, kann dies selbstverständlich abgeändert werden.

3. Sollten bzw. können die Beiratsmitglieder auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur

Neuwahl neuer Beiratsmitglieder im Amt bleiben?

- Dies ist rechtlich unzulässig, da ein über die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Cottbus hinausgehende Tätigkeit der Beiräte durch die BbgKVerf nicht vorgesehen ist.

4. Welchen Status sieht der Entwurf für den Ortsteil Saspow vor?

- Durch die Neufassung der Hauptsatzung wird dem Ortsteil Saspow ein Ortsbeirat zugesprochen. Neben der Regelungen zum Ortsbeirat ist auch die Ortsangabe für Bekanntmachungen notwendig. Zur Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates finden die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Anwendung. Die nächste Kommunalwahl findet im Jahr 2019 statt.

5. Warum ist kein Absatz zur geschlechtergerechten Sprache in der Hauptsatzung aufgenommen?

- Der Auftrag zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern findet sich bereits in § 13 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz. Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Hauptsatzung im Entwurf bereits nach. Eine eigenständige Regelung in der Satzung ist nicht notwendig.
- Sofern die Stadtverordnetenversammlung dennoch eine eigenständige geschlechtergerechte Regelung zur weiteren Sensibilisierung aller Beteiligten als erforderlich erachten sollte, schlage ich vor, folgende Vorschrift aufzunehmen:
„§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen
Rechtsvorschriften haben sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt Cottbus/Chosebuz verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.“

6. Wo gibt es eine aktuelle Synopse?

- Eine Synopse, aus der die Unterschiede zwischen der aktuellen Entwurfsfassung und der bisherigen Hauptsatzung hervorgeht, ist dieser Mail beigelegt.

7. Welches weitere Vorgehen ist geplant?

- Sofern die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus eine Beratung zur überarbeiteten Hauptsatzung für erforderlich erachten, stehen Mitarbeiter der Verwaltung (RStU – Herr Gabriel sowie Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten – Herr Richter) für Nachfragen zur Verfügung. Zudem wird – wie bereits praktiziert – im Stadthaus am 27.09.2016 ein Treffen der Arbeitsgruppe zur Hauptsatzung angeboten werden. Die genaue Uhrzeit wird noch bekanntgegeben.

Dr. Markus Niggemann

Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereichs für Finanz- und Verwaltungsmanagement

Stadtverwaltung Cottbus

Neumarkt 5

03046 Cottbus

Tel: 0355 612 2105

markus.niggemann@cottbus.de